

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 23. Juni 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmung des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 20. Juni 2013 und vom 20. August 2013¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau wird allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 13 Abs. 1 und 2 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen, Sonderfälle)

¹ Basislöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 13 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monat:

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
5258.–	5044.–	4732.–	4376.–	4170.–

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn.

² Lohnanpassungen 2014: Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 35 Franken pro Monat erhöht.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2013 6167 7023

III

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2015.

23. Juni 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova